

Vorschläge zur Änderung der Satzung der IGDD, die der Mitgliederversammlung am 10. September 2015 (18.30, Universität Luxemburg, Campus Belval, Maison du Savoir) zur Entscheidung vorgelegt werden

Alter Text: "§ 6. Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 1. der Vorstand,
 2. **ggf. der Beirat,**
 3. die Mitgliederversammlung.

[...]"

Neuer Text: "§ 6. Organe der Gesellschaft

1. Die Organe der Gesellschaft sind
 1. der Vorstand,
 2. **der Beirat,**
 3. die Mitgliederversammlung.

[...]"

Alter Text: "§ 7. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, **dem Schatzmeister und dem Schriftführer.** [...]
2. Die Mitglieder des Vorstands werden alle **vier** Jahre von der Mitgliederversammlung [...] gewählt. [...]
- 4. Für die Aufgabenverteilung im Innenverhältnis sowie die Zusammenarbeit zwischen dem Vorstand und dem Beirat ist eine Geschäftsordnung zu erlassen. Sie ist vom Vorstand auszuarbeiten und vom Beirat mit Zweidrittelmehrheit zu genehmigen. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.**
5. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist innerhalb von sechs Wochen für den Rest der Amtszeit vom Beirat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. **Wenn kein Beirat gebildet wurde, erfüllt der Vorstand durch Kooptierung die Aufgabe.** Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder nimmt eine Neuwahl vor.
6. Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte nach Möglichkeit die nationale Pluralität der Dialektologie des Deutschen widerspiegeln."

Neuer Text: "§ 7. Vorstand.

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter, **dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Webbeauftragten und maximal drei Beisitzern.** [...]
2. Die Mitglieder des Vorstands werden alle **drei** Jahre von der Mitgliederversammlung [...] gewählt. [...]
- 4.** Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Vorstand ist innerhalb von sechs Wochen für den Rest der Amtszeit vom Beirat ein neues Vorstandsmitglied zu wählen. Die nächste Mitgliederversammlung bestätigt diese Wahl oder nimmt eine Neuwahl vor.
- 5.** Die Zusammensetzung des Vorstandes sollte nach Möglichkeit die nationale Pluralität der Dialektologie des Deutschen widerspiegeln."

VERDEUTLICHENDER KOMMENTAR: Komma 4 (Geschäftsordnung) komplett gestrichen, dadurch verändert sich die Folgenummerierung. 2. Satz des alten Komma 5 (Kooptierung) gestrichen.

Alter Text: "§ 8. Beirat der Gesellschaft

1. **Die Gesellschaft kann einen Beirat bilden.**

2. Der Beirat **soll die verschiedenen in der Gesellschaft vertretenen dialektologischen Arbeitsbereiche und Regionen repräsentieren.** Er nimmt die ihm von dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen. Der Beirat berät den Vorstand in allen fachlichen Fragen.

3. **Der Beirat besteht aus mindestens acht aktiven Mitgliedern der Gesellschaft.**

4. **Die Mitglieder des Beirats werden alle acht Jahre von der Mitgliederversammlung aus den aktiven Mitgliedern in geheimer Wahl gewählt. Sie bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.**

5. **Der Beirat soll zwischen den Mitgliederversammlungen mindestens zweimal tagen.** Er wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss den Beirat einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des **Beirates** es verlangen.

[...]"

Neuer Text: "§ 8. Beirat der Gesellschaft

1. **Der Beirat besteht aus den Leitern und Leiterinnen der Sektionen.**

2. Der Beirat **repräsentiert damit die verschiedenen in der Gesellschaft vertretenen dialektologischen und regionalsprachenbezogenen Arbeitsbereiche.** Er nimmt die ihm von dieser Satzung übertragenen Aufgaben wahr. Der Beirat kann Ausschüsse einsetzen. Der Beirat berät den Vorstand in allen fachlichen Fragen.

3. **Vorstand und Beirat sind personell getrennt.**

4. **Die Sektionsleiter/-innen werden alle drei Jahre vom Vorstand gewählt. Zweimalige Wiederwahl einzelner Sektionsleiter/-innen ist möglich.**

5. **Der Beirat** wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand muss den Beirat einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des **Beirats** es verlangen.

[...]"

Alter Text: "§ 9. Mitgliederversammlung

[...]

4. Sämtliche aktiven Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist vom **Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Tagungsortes mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung zur Post gegeben worden ist (Poststempel). Der Sitzungstag ist nicht mitzurechnen.**

[...]"

Neuer Text: "§ 9. Mitgliederversammlung

[...]

4. Sämtliche aktiven Mitglieder, fördernden Mitglieder und Ehrenmitglieder der Gesellschaft sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitgliederversammlung ist vom **Schriftführer über die Internet-Seite und den Newsletter der Gesellschaft unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsorts mit einer Frist von mindestens vier Wochen einzuberufen.**

[...]"

Verona, 11. Juli 2015

gez. Stefan Rabanus (Schriftführer der IGDD)